

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB I/10/SJä	17.11.2022	Vorlage 085/2022/1

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Neugattersleben	06.12.2022
Ortschaftsrat Wedlitz	07.12.2022
Ortschaftsrat Latdorf	07.12.2022
Ortschaftsrat Pobzig	08.12.2022
Ortschaftsrat Gerbitz	08.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	12.12.2022
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	15.12.2022

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) vom 21.07.2022

Finanzielle Auswirkungen?

☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
☐ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

☐ Ergebnisplan	Budget/Produkt:
☐ Finanzplan	
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
☐ einmalig	☐ laufend
☐ durch einen Nachtragshaushalt	

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 22.11.2022

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 22.11.2022

Fachbereich: Sachgebiet Hauptverwaltung
Person: Jännert, Sabine
Datum: 22.11.2022

Fachbereich: Fachbereich III
 Person: Dreyer, Sophie
 Datum: 22.11.2022

Sachdarstellung:

Im Genehmigungsverfahren zur Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale), die der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschloss, fiel eine Doppelung auf. § 10 Satz 3 Ziffer 1 und § 10 Satz 3 Ziffer 4 lfd. Nr. 8 regeln jeweils die Befugnis der Bürgermeisterin zur Entscheidung über Widersprüche. Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises wies in ihrem Genehmigungsbescheid unter Hinweis 1 darauf hin und erwartet aus Gründen der Rechts- und Gerichtssicherheit eine entsprechende Korrektur. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Beschlussvorlage beigelegt, die entsprechende Stelle markiert.

Die im Genehmigungsbescheid gesetzte Frist (31.08.2022) wurde auf Antrag bis 14.10.2022 verlängert. Dass die Änderung bisher nicht erfolgte, wurde der Kommunalaufsicht einschließlich der Gründe mit E-Mail-Schreiben vom 10.10.2022 mitgeteilt.

Mit Datum vom 30.09.2022 beantragt die Fraktion DIE LINKE das Setzen eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Vertretung gemäß § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA mit dem Ziel der Herbeiführung einer „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) zum Erhalt des Saalekuriers“. In der Begründung heißt es u.a. „...Die Bürgerinnen und Bürger verlangen ausdrücklich eine Weiterversorgung mit amtlichen Informationen durch den Saalekurier...“ Dieses Ziel soll mit einer Änderung des § 21 der derzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) vom 21.07.2022 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ 08/2022 vom 05.08.2022 S. 5) erreicht werden. Der Antrag auf Änderung bezieht sich „...konkret auf die Absätze 1 – 5...dass eine Einstellung des Saalekuriers zum 31.12.2022 verhindert wird und praktisch die Regelungen der vorhergehenden Hauptsatzung wieder zur Geltung kommen.“ Der Antrag befindet sich in der Anlage dieser Beschlussvorlage.

In dem beiliegenden Satzungsentwurf (Variante Amtsblatt) wurden die beantragten Änderungen unter Anwendung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes (SGSA), auf die der SGSA in seinen Schreiben vom 08. und 11.07.2022 (siehe Anlage) hingewiesen hat, berücksichtigt.

Die Mustersatzung beinhaltet auch die Umsetzung der Rundverfügung 17/2022 des Landesverwaltungsamtes Land Sachsen-Anhalt (LVwA) vom 22.06.2022 (siehe Anlage) hinsichtlich der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB). Seitens des LVwA wurde auf Folgendes hingewiesen:

„Die Vorschrift des § 4a Abs. 4 BauGB gilt erst seit dem 1. Oktober 2017. Insoweit mangelt es bisher diesbezüglich an entsprechender Rechtsprechung. Auch wenn die Rechtsprechung es nicht verkennt, dass die Digitalisierung weiter voranschreitet, sind mögliche Klageverfahren trotzdem mit Rechtsunsicherheiten verbunden, ob eine ausschließliche Internetbekanntmachung der von § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB geforderten Zusätzlichkeit ausreichend Rechnung trägt. Es besteht das Risiko, dass ein Gericht die landesgesetzlich erlaubte kommunale Bekanntmachung im Internet als (noch) nicht vereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip ansieht. Vor diesem Hintergrund wird deshalb empfohlen, im Interesse der Rechtssicherheit die Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht ausschließlich im Internet, sondern daneben auch in analoger Form (Zeitung, Amtsblatt oder Aushang) zu veröffentlichen und in der Hauptsatzung besondere Bestimmungen für die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Bauleitplanung festzulegen, die den Vorgaben des BauGB Rechnung tragen.“

Diese Anforderung wurde in beiden Varianten jeweils unter Artikel I, Ziff. 2, § 21 Abs. 3 im Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung umgesetzt.

In Anwendung der rechtlichen Würdigung der Herausgabe des Amts- und Informationsblattes „DER SAALEKURIER“ ab 01.01.2023; Einholung einer kommunalaufsichtlichen Entscheidung nach Erhebung eines Widerspruchs durch die Hauptverwaltungsbeamtin gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 14.11.2022 (siehe Anlage) wurde das Bekanntmachungsorgan in Artikel I, Ziff. 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 6 Satz 1 als „Amtsblatt“ bezeichnet.

In der Würdigung des Antrags der Fraktion DIE LINKE auf Setzen eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Vertretung gemäß § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises (E-Mail-Schreiben vom 04.10.2022) wurde auf folgendes hingewiesen: „Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2022-2030 sieht als Konsolidierungsmaßnahme die Einstellung der Herausgabe des Amts- und Informationsblattes ‚DER SAALEKURIER‘ vor. Wird diese Maßnahme nicht umgesetzt, sind gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2023-2031 darzustellen.“

Für den Fall, dass die gemäß dem Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Änderung der Hauptsatzung zum Erhalt des „DER SAALEKURIER“ erstellte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Variante Amtsblatt) abgelehnt wird, ist dieser Beschlussvorlage ein zweiter Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Variante Internet) beigelegt.

Dieser Entwurf wurde ebenfalls nach der Mustersatzung des SGSA erstellt und ist auf die Bekanntmachung im Internet gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung abgestellt. Zudem enthält dieser auch die Korrektur der Doppelung gemäß dem Hinweis der Kommunalaufsicht im Genehmigungsbescheid zur derzeit geltenden Hauptsatzung und die Regelung zur Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB.

Der Stadtrat Nienburg (Saale) wird um Beratung und Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) in der Variante Amtsblatt oder der Variante Internet gebeten. Beide Satzungsentwürfe befinden sich in der Anlage.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung.

Über das Ergebnis der Beratung in den Ortschaften und Ausschüssen wird in der Sitzung des Stadtrates informiert.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) in der Variante

.....

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Sitzung am: 15.12.2022
---	-------------------------------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)